

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2023.3 vom 20. Februar 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGS.2023.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2023.3)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2023.3 du 20 février 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2023.3 del 20 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann die Revision verlangen, wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbständigen Massnahmenverfahren beschwert ist und neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorbringt, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person zu bewirken.

2.2 Sachurteile im Sinne von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO aller Instanzen sind revisionsfähig (Heer, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 410 StPO N 21). Demgegenüber sieht die StPO eine Revision gegen Beschlüsse und Verfügungen ■ mit Ausnahme des Strafbefehls ■ nicht vor, da in dieser Form verfahrensleitende und verfahrenserledigende Entscheide ergehen, die sich grundsätzlich nicht im Sinne eines Sachurteils zu Schuld oder Unschuld und zur Anordnung von Massnahmen äussern (Fingerhuth, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 410 N 17). Somit ist die Revision gegen Beschwerdeentscheide im Sinne von Art. 397 StPO ausgeschlossen (Heer, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 410 StPO N 28; Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, Art. 410 N 8).

2.3 Mit dem vorliegend zur Beurteilung stehenden Gesuch soll ein Beschwerdeentscheid nach Art. 397 StPO in Revision gezogen werden. Dem Dargelegten entsprechend ist ein Eintreten auf das Revisionsgesuch ausgeschlossen.

2.4 Damit erweist sich das gestellte Revisionsgesuch bereits aufgrund einer summarischen Vorprüfung als offensichtlich unzulässig, sodass darauf in Anwendung von Art. 412 StPO nicht einzutreten ist und auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet werden kann (Heer, a.a.O., Art. 412 StPO N 9).

### **E. 3**

3.1 Bei der vorliegenden Beschlagnahmeverfügung handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung. Aufgrund der vorsorglichen Natur der Beschlagnahmeverfügung ist diese jederzeit abänderbar, woraus sich die Möglichkeit des Betroffenen ergibt, Wiedererwägungsgesuche zu stellen (Heimgartner, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 267 N 5; Bangeter, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen im Wettbewerbsrecht unter vergleichender Berücksichtigung der StPO, Diss. Zürich 2014, S. 313).

3.2 Die Verfahrensleitung im betreffenden Strafverfahren ist immer noch bei der Staatsanwaltschaft. Die neuen Belege können demzufolge dort eingereicht werden, worauf

die Staatsanwaltschaft über die Aufhebung der Beschlagnahme wieder zu entscheiden hat. Gegen einen neuergelassenen Entscheid ist wiederum eine Beschwerde möglich.

#### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens, hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen, wobei eine Gebühr in Höhe von CHF 500.■ angemessen erscheint.

4.2 Der Gesuchsteller beantragt die Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das vorliegende Verfahren. Die Gewährung einer solchen gebietet sich allerdings nur dort, wo das Verfahren nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden kann. Aus den vorgenannten Gründen muss das Revisionsgesuch von Anfang an als aussichtslos angesehen werden, weshalb kein Anspruch auf Übernahme der Verteidigungskosten durch den Staat besteht (Urteil 6B\_616/2016 vom 27. Februar 2017 E. 4.3, mit Hinweisen; AGE DGS.2022.17 vom 2. September 2022 E. 3.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.